Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 38 (1987)

Heft: 1

Artikel: Schutz- und Schonzonen in Basel

Autor: Feldges, Uta

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

L'Apparition de l'Eternel reprend les lignes de force du tympan. Elles deviennent les flammes du *Buisson ardent*. Elie sur son *Char de feu* joue des météores. Le reflet de l'ogive dessine la couronne de l'*Arbre de Jessé*. Sur la mandorle ainsi créée, les soufflets deviennent les nervures irriguées de sang des feuilles et des fleurs. Au-dessus de *Jonas*, sorti après trois jours des flancs du monstre, rayonnent du quadrilobe central les auréoles du Ressuscité qui déjà outrepasse les limites du monde physique.

La mission de l'Eglise n'a jamais été de témoigner de la misère culturelle. Tous les artistes n'ayant pas la formation d'architecte et la culture encyclopédique d'un Castro, théologiens et historiens d'art doivent accompagner le processus créatif avec tact, discernement et amitié. L'œuvre alors s'enrichit de tout un contenu idéologique. Ainsi seulement, l'artiste peut, dans le tumulte de son inspiration, trouver ce qu'il y a de meilleur et de plus original.

La conclusion que tire Michel Parent, au colloque de l'ICOMOS consacré en 1981 à l'insertion des arts contemporains dans les édifices anciens, éclaire le débat: «Rien n'est plus douloureux que de sentir sa mémoire à côté de soi; c'est justement le pari d'associer la création au patrimoine qui reboucle le cycle de ce que le Père Beguerie a très justement appelé l'anamnèse, c'est-à-dire la mémoire vivante, ce qui est aussi le sens originel du mot monument.»

Bibliographie

Les Cahiers de la section française de l'ICOMOS. Arts contemporains et édifices anciens. Paris 1981. – THUILLIER, JACQUES. Les Prophètes. Vitraux de Sergio de Castro. Madrid 1984. – CHATTON, ETIENNE. Nouveaux signes du sacré. Le vitrail contemporain. (Coéd. Loisirs et pédagogie/Fragnière.) Fribourg 1986.

Source des illustrations

1, 2: Commission cantonale des monuments et édifices publics, Fribourg.

Adresse de l'auteur

Etienne Chatton, conservateur des monuments historiques du canton de Fribourg, Direction de l'instruction publique et des affaires culturelles, 1700 Fribourg

UTA FELDGES

Schutz- und Schonzonen in Basel

In Basel wurde 1977 das Gesetz über Schutz- und Schonzonen eingeführt. Es besteht aus einigen Zusatzparagraphen zum Hochbautengesetz, die erstmals einen wirksamen Schutz für die Altstadt brachten. Zwar war bereits 1939 eine sogenannte violette Altstadtzone eingeführt worden, die jedoch lediglich eine Bauzone mit Einschränkungen bedeutete. Neubauten blieben in der Altstadt möglich, wenn der Kubus des Vorgängerbaus ungefähr gewahrt wurde. Flächenmässig war zudem nur ein kleiner Teil der Altstadt erfasst. In Grossbasel zum Beispiel liess man zwei der fünf historischen Vorstädte – die Aeschen und Steinen – ganz aus, in Kleinbasel wurde nur etwa ein Drittel der historischen Bausubstanz in die Violette Zone eingewiesen.

1 Die Aeschenvorstadt wurde schon 1939 von Erhaltungsbemühungen ausgeschlossen. Heute würde sie in die Schutzzone eingewiesen, wenn sie noch stünde ... (Aufnahme 1952).

Schon damals erkannten engagierte Heimatschützer, dass diese Massnahme nicht ausreichen würde, die Basler Baukultur zu erhalten und forderten deshalb zusätzlich ein Denkmalschutzgesetz. Das letztere wurde jedoch erst eine Generation später in Angriff genommen, während der Hochkonjunktur jahrelang verzögert und schliesslich im Jahr 1980 erlassen. Es war die Grossratskommission zur Beratung des Denkmalschutzgesetzes, die 1977 die Gesetzesnovelle über die Schutz- und Schonzonen einbrachte. Den Anstoss und die Vorlage dazu hatte eine kleine, ausserparlamentarische Gruppe von engagierten Heimatschützern, Kunsthistorikern und Architekten der Sachgruppe «Wohnliche Stadt» der Sozialdemokratischen Partei gegeben, und im Kantonsparlament war es der heutige Basler Ständerat Carl Miville, der am 10. März 1977 mit seinem Vorstoss zur «Revision des Zonenplans im Sinn der Abzonung weiter Gebiete unserer Stadt» eine Entwicklung einleitete, die für Basel zukunftweisend sein wird. Die bereits 1920 begonnene und 1939 intensivierte Aufzonung soll gebremst und zum Teil auch rückgängig gemacht werden zugunsten von mehr Wohnlichkeit, mehr Freiräumen und mehr Ensembleschutz. Die Schutz- und Schonzonen betreffen nur einen kleinen Bereich dieser grossangelegten Planung, die langfristig beitragen soll, die in der Hochkonjunktur entstandene Unwirtlichkeit unserer Stadt zu beheben.

Was bedeuten die beiden neuen Zonen? In der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone dürfen Fassaden, Dächer und Brandmauern nicht abgebrochen werden. (Der etwas komplizierte Name erklärt sich aus der Tatsache, dass zum Stadtkanton Basel auch zwei Dörfer, Riehen und Bettingen, gehören.) Die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung sind geschützt. Der Abbruch von Gebäu-

2 Der Spalentorweg ist für die Schonzone vorgesehen. Das Foto zeigt die verheerenden Folgen der Aufzonung von 1939, die nun gestoppt werden, da ein grosser Teil des Ensembles noch erhalten ist (Aufnahme 1974).

den oder Gebäudeteilen ist nur zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der historisch oder künstlerisch wertvollen Bausubstanz erfolgt oder, ausnahmsweise, wenn deren Rekonstruktion gewährleistet ist. Ebenso sind Um-, Aus- und Neubauten nur zulässig, wenn keine nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz beeinträchtigt wird. Sie haben sich an die historischen Baufluchten, Brandmauern, Geschosszahlen und Dächer zu halten. Ferner sind Ausnahmen zur Schaffung von Wohnraum und zur Ausübung von Handel und Gewerbe möglich, sofern der historische oder künstlerische Charakter der bestehenden Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Die Stadtbild-Schonzone geht in ihren Anforderungen weniger weit, sie entspricht ungefähr der Altstadtzone von 1939. Es darf neu gebaut werden, der Neubau muss aber die Massstäblichkeit der Umgebung wahren, das heisst, er darf den Kubus des Vorgängerbaus nicht übertreffen. Während in der Schutzzone die Substanz (Fassaden, Dächer, Brandmauern) erhalten wird, ist es in der Schonzone lediglich der Charakter der bestehenden Bebauung. Die Schonzone ist gewissermassen eine Schutzzone zweiter Klasse. Sie nimmt den Anreiz zum Abbruch, da bei gleicher Gebäudehöhe eine Mehrnutzung kaum möglich ist, verhindert aber das Auswechseln einzelner Bauten nicht. Sie ist für Strassenzüge geeignet, die nicht als absolut schützenswert, aber doch erhaltenswert gelten. Wohnquartiere können so bewahrt werden, wobei es den Besitzern freisteht, Einzelbauten zu ersetzen. Die Forderung nach der Erhaltung des Kubus war zudem als ein gewissermassen ideeller Brandmauerschutz gedacht. Ein Kubus hat sechs Seiten, man wollte hier erreichen, dass nicht diverse Parzellen zusammengelegt und Kleinstrukturen durch die Monokultur von Büro- oder Geschäftshäusern ersetzt werden können.

Hier allerdings hat die Auslegung des Gesetzestextes zu Unsicherheiten geführt, die zwar zum Teil auch durch die Art der Einzonung bedingt sind. Der Gesetzestext ist massgeschneidert für Strassen mit Zeilenbebauungen, nicht aber für lockere Bebauung oder Freiflächen. Ein gerichtlich ausgetragener Streitfall um die Kubusbestimmung, der vom Basler Heimatschutz gewonnen wurde, hat bedauerlicherweise dazu geführt, dass die Ausnahmebestimmungen in der Schonzone 1985 gelockert wurden, obwohl das Gericht die Kubusbestimmung schützte.

Aber auch die Schutzzone zeigt, trotz grosser Vorteile, nach beinahe zehnjähriger Anwendung einige Schwächen. Sie ist etwas zu einseitig auf die Erhaltung der äusseren Substanz ausgerichtet. 1977 war der Ensembleschutz und damit das Ortsbild im Zentrum heimatschützerischer Bemühungen. Damals bedeutete dies einen grossen Fortschritt, denn vorher war überhaupt nur Einzelschutz besonders kostbarer Denkmäler möglich. Aber jedes Gesetz ist Kind seiner Zeit: drei Jahre nach Basel wurde in Salzburg eine Altstadtverordnung erlassen, die ebenfalls vom Ensembleschutz ausgeht, aber zusätzlich eine wesentliche Neuerung beinhaltet: auch die wertvolle Substanz im Innern muss erhalten werden. In Basel ist das in der Schutzzone nur mit dem Denkmalschutzgesetz, nach dem wertvolle Einzelteile ins Denkmalverzeichnis eingetragen werden können, möglich. Aber dies erfordert jeweils eine spezielle Verfügung durch den Regierungsrat, die in der praktischen Denkmalpflege schwer durchzusetzen ist.

Insgesamt hat die Einführung der beiden Zonen, deren endgültige Festlegung zurzeit noch von einer Grossratskommission diskutiert wird, eine deutliche Beruhigung der Abbruchtätigkeit in der Altstadt und in den historisch wertvollen Quartieren des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gebracht.

Abbildungsnachweis 1: Foto Heman, Basel. – 2: Foto Teuwen, Basel.

Adresse der Autorin Dr. Uta Feldges, Kunsthistorikerin, Basler Denkmalpflege, Unterer Rheinweg 26, 4058 Basel

HANS-RUDOLF HEYER

Die Relativität der Denkmalpflege

Am Beispiel der reformierten Kirche von Sissach BL

Die Denkmalpflege hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erstaunlich gewandelt. Eine «Unité de doctrine», wie sie noch Linus Birchler vertrat, existiert schon längst nicht mehr. Jeder Denkmalpfleger gewichtet und wertet anders, und jeder Experte reitet sein besonderes Steckenpferd. Doch nicht nur die Denkmalpfleger huldi-